

# **Satzung**

## **für die Mittagsbetreuung an der Grund- und Teilhauptschule I Finning/Hofstetten, Schulhaus Hofstetten (Mittagsbetreuungssatzung – MBS) vom 26.05.2000**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Hofstetten folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Gemeinde Hofstetten ist Träger des Objekts „Mittagsbetreuung an der Grund- und Teilhauptschule I Finning/Hofstetten, Schulhaus Hofstetten“, nachfolgend Mittagsbetreuung genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

### **§ 2**

(1) Das Objekt „Mittagsbetreuung“ ist eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche der 1. bis 6. Klasse der GTH I Finning/Hofstetten. Zu diesem Zweck wird geeignetes Personal von der Gemeinde angestellt. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt die Gemeinde, bzw. die von ihr beauftragte Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leiterin eigenverantwortlich.

### **§ 3**

(1) Angenommen werden können alle Kinder der GTH I Finning/Hofstetten. Die Höchstzahl der Gruppe wird von der Gemeinde in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung festgelegt.

(2) Wenn nicht alle Kinder aufgenommen werden können, trifft die Leiterin der Einrichtung die Auswahl unter besonderer Berücksichtigung von Härtefällen.

### **§ 4**

Die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis einschließlich Freitag von 11.35 bis 14.00 Uhr geöffnet. Während der Ferien und an schulfreien Tagen ist die Einrichtung geschlossen.

### **§ 5**

Bei zu geringer Inanspruchnahme der Einrichtung bzw. bei Einstellung oder starker Kürzung der staatlichen Förderung, behält sich die Gemeinde vor, erneut über den Fortbestand zu entscheiden.

## § 6

Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Hofstetten, den 26.05.2000

gez.  
Sanktjohanser  
1. Bürgermeister